

# RS Vwgh 1991/1/15 89/07/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1991

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §31 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §54 Abs3 litb;

## Rechtssatz

Bei einer Stammsitzliegenschaft machen die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke das wesentliche Element aus; es soll zu ihr stets ein landwirtschaftlicher Betrieb gehören (dies ergibt sich aus der Regelung des § 54 Abs 3 lit b Tir FIVfLG 1978, wo von der Verknüpfung der beiden Begriffe - Stammsitzliegenschaft und landwirtschaftlicher Betrieb, und nur in diesem Sinn ist auch der "bäuerliche" Betrieb zu verstehen - ausgegangen wird).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989070109.X03

## Im RIS seit

15.01.1991

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)